

46

Statuten

des

Künstler - Vereins



Maskasten.

Hof- und Buchdruckerei von G. Voss in Düsseldorf.

(1860)

K.W. 930

22

LANDES- u. STADT-
BIBL. DÜSSELDORF



07. 949.

Abschnitt I.

Name und Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Verein führt den Namen:

Künstler-Verein Malkasten

und hat seinen Wohnsitz (Domizil) zu Düsseldorf.

§. 2.

Der Zweck des Vereins ist geselliges Künstlerleben.

Abschnitt II.

Mitglieder.

§. 3.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder. Nur derjenige, welcher eine der bildenden Künste als Beruf treibt, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§. 4.

Außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme; in allem Uebrigen haben sie gleiche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. — Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber frei von Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen.

§. 5.

Ueber die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Ballotage. — Bei jeder Ballotage müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme sein.

Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag des Vorstandes in einer General-Versammlung durch Acclamation ernannt.

§. 6.

Die Ballotage findet in der Regel am ersten Montag eines jeden Monats statt; dieselbe muß mindestens zwei freie Tage vorher durch zwei in Düsseldorf erscheinende Blätter ohne Benennung des zu Ballotirenden bekannt gemacht werden.

§. 7.

Wer ordentliches Mitglied werden will, muß wenigstens sechs Monate in Düsseldorf wohnhaft gewesen sein und mittelst einer Einführungskarte (§. 9.) den Verein während dieser Zeit besucht haben. — Es muß derselbe durch ein ordentliches Mitglied zur Aufnahme vorgeschlagen und dieser Vorschlag dem Secretair schriftlich angezeigt werden.

Der Vorstand veranlaßt sodann die Anheftung einer Bekanntmachung im Vereinslokal, worin Tag und Stunde der Ballotage, sowie Name und Kunstfach des Vorgeschlagenen und der Name des Vorschlagenden angegeben ist.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem der Ballotage müssen mindestens sechs freie Tage liegen.

§. 8.

Wer außerordentliches Mitglied werden will, muß durch ein ordentliches Mitglied, welches jedoch nicht Vorstandsmitglied sein darf, schriftlich vorgeschlagen werden. — Der Vorgeschlagene erhält sodann nach den im §. 9. angeführten Bestimmungen eine Einführungskarte und kann erst nach Ablauf von sechs Monaten im Vorstande eine Ballotage über seine Aufnahme stattfinden; demnächst erfolgt die Bekanntmachung und die Ballotage, wie im vorigen §. vorgeschrieben.

§. 9.

Einheimische, sowie auswärtige, die längere Zeit in Düsseldorf weilen, können durch ein ordentliches Mitglied eine Einführungskarte auf ein Vierteljahr beantragen; der Vorstand hat über die Einführung zu ballotiren und erteilt dann diese Karte gegen Entrichtung des vierteljährigen Beitrages. Die Einführung kann nach Ermessen des Vorstandes auch verlängert werden, jedoch nur von Vierteljahr zu Vierteljahr und jedesmal gegen Entrichtung des vierteljährigen Beitrages.

§. 10.

Einheimische Nichtmitglieder und Fremde können durch ein Mitglied eingeführt werden, jedoch kann dieses bei Ersteren nur dreimal geschehen.

Der Name des Eingeführten sowie des Einführenden muß in das Fremdenbuch eingetragen werden.

§. 11.

Jedes neu aufgenommene ordentliche und außerordentliche Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. — Das Eintrittsgeld muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige der Aufnahme entrichtet werden; vor Entrichtung desselben kann Niemand als Mitglied betrachtet werden. —

§. 12.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher vierteljährig pränumerando erhoben wird. — Der Neuaufgenommene hat für das laufende Vierteljahr den ganzen Betrag zu zahlen.

§. 13.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) durch Aufgeben seines Berufes als ausübender Künstler,
- ferner:
- c) durch Nichtentrichtung der fälligen Beiträge. —

Wer nach Verlauf von sechs Monaten nach Schluß des Vereinsjahres seine Beiträge nicht entrichtet hat, hört auf, Mitglied zu sein.

d) Wenn ein Mitglied in oder außerhalb des Vereins ein unwürdiges Betragen sich zu Schulden kommen läßt. — Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstande eine schriftliche Mittheilung über ein solches unwürdiges Betragen zu machen und hat der Vorstand hiernach zu beschließen, ob Grund dazu vorhanden ist, den Gegenstand in der General-Versammlung zur Abstimmung zu bringen. — Ehe dies aber geschieht, hat der Vorstand die Pflicht, den Auszuschließenden von der gegen ihn erhobenen Beschwerde in Kenntniß zu setzen und es ihm anheim zu geben, entweder sich beim Vorstande binnen einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu verantworten oder auszuscheiden; in welchem letzteren Falle von jedem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen ist.

Wer unter diesen Umständen aus dem Vereine ausgeschieden oder durch Beschluß einer General-Versammlung ausgeschlossen ist, kann weder bei Festen noch sonstigen Gelegenheiten eingeführt werden. Durch Aufgeben des Wohnorts in Düsseldorf allein geht die Mitgliedschaft nicht verloren. —

§. 14.

Die nach §. 13 ausgeschiedenen Mitglieder können nur nach folgenden Bestimmungen wieder aufgenommen werden:

1) Die sub a. Ausgetretenen können erst nach Verlauf eines Jahres und zwar durch Ballotage und gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden.

2) Die sub b. Ausgetretenen können sofort auf eigenen Antrag zur Ballotage zugelassen und ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die sub c. Ausgeschiedenen können erst nach Verlauf eines Jahres durch Ballotage gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes und nach Zahlung der schuldig gebliebenen Beiträge wieder aufgenommen werden.

4) Die sub d. Ausgeschiedenen oder durch Beschluß Ausgeschlossenen können einen Antrag auf eine etwaige Wiederaufnahme in den Verein nur durch den Vorstand in der jährlichen Haupt-General-Versammlung stellen, in welcher auch nur allein die Ballotage über ihre Aufnahme stattfinden kann.

Abschnitt III.

Der Vorstand.

§. 15.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und erwählt aus seiner Mitte einen Secretair und einen Cassirer, so wie je einen Stellvertreter derselben.

Die Namen der Gewählten sind durch Aushang im Vereinslocale bekannt zu machen. Der Vorsitz im Vor-

stande wechselt monatlich unter den Mitgliedern nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab.

Der Vorstand wird von der General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gewählt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar; ihre Functionen dauern jedenfalls bis zum Eintritte des neugewählten Vorstandes.

Die General-Versammlung kann die Anstellung eines besondern Cassirers, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, beschließen.

§. 16.

Der Vorstand vertritt den Verein vor Gericht und bei Rechts-Geschäften; Zustellungen an den Verein erfolgen rechtsgültig zu Händen des Secretairs des Vorstandes beziehungsweise dessen Stellvertreters. — Der Vorstand verwaltet das Vermögen und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins; er erteilt die Erlaubniß zu den im Locale des Vereins von Mitgliedern desselben zu veranstaltenden Festlichkeiten; er beruft die Generalversammlungen und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung. Er ist bei seinen Handlungen an die Genehmigung der General-Versammlung beziehungsweise der staatlichen Behörden in den §§. 21 und 26 vorgesehnen Fällen gebunden.

§. 17.

Der Vorstand beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit: bei Gleichheit der Stimmen entscheidet bei Wahlen das Loos, in sonstigen Fällen der Vorsitzende.

§. 18.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn alle Mitglieder (durch Anschreiben oder Circular) zu der betreffenden Sitzung eingeladen worden und wenigstens fünf derselben anwesend sind. — Sollte wegen Abwesenheit oder Krankheit der Mitglieder die beschlußfähige Zahl nicht erreicht werden können, so haben die übrig gebliebenen sich bis zu dieser Zahl durch eine vorzunehmende Wahl aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu ergänzen. Beträgt die Zahl der nicht durch Abwesenheit oder Krankheit verhinderten weniger als drei, so haben dieselben eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, welche die Ergänzungswahlen vornimmt. Die so Gewählten haben nur bis zu dem Zeitpunkte zu fungiren, wo die Verhinderung, beziehungsweise die Amtsdauer derjenigen, an deren Stelle sie getreten sind, aufhört.

§. 19.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Urschrift von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterschrieben und von dem Secretair beziehungsweise Stellvertreter desselben ausgefertigt. Ueber Beschlüsse des Vorstandes oder auch der General-Versammlung, welche mit Rücksicht auf die Natur des beabsichtigten Rechtsgeschäftes der authentischen Beurkundung nach Vorschrift des Gesetzes bedürfen, ist ein notarielles Protokoll zu errichten.

§. 20.

Der Cassirer übernimmt die Cassen-Verwaltung und führt die Rechnung über Einnahme und Ausgabe. —

Zahlungen hat er nur auf Anweisung des Vorstandes zu leisten. — Er hat dem Vorstande vierteljährig über den Zustand der Kasse Rechnung abzulegen. — Die General-Versammlung kann beschließen, daß er eine Caution zu bestellen habe.

Abchnitt IV.

General-Versammlungen.

§. 21.

Der General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder steht die Beschlußnahme über nachstehende Gegenstände zu:

- 1) Wahl des Vorstandes.
- 2) Prüfung und nach Befinden Dechargirung der ihr von dem Vorstande alljährlich zu legenden Rechnung über die Vermögensverwaltung.
- 3) Anstellung eines besonderen Cassirers gemäß §. 15 letztes alinea und Cautionsleistung des Cassirers.
- 4) Höhe des Eintrittsgeldes und der jährlichen Beiträge.
- 5) Ausschließung und Wiederaufnahme eines Mitgliedes in den §§. 13 und 14 der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen.
- 6) Veräußerung, Verpfändung des unbeweglichen Vermögens des Vereins (cfr. §. 26).
- 7) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten (cfr. §. 26).

- 8) Festlichkeiten, welche von dem Vereine außerhalb seines Locals veranstaltet werden sollen.
- 9) Alle Gegenstände, welche der Vorstand ihrer Beschlußnahme zu überweisen für angemessen erachtet.

§. 22.

Die ordentliche (Haupt-) Generalversammlung findet alljährig in den ersten 14 Tagen nach Beginn des Vereinsjahres (1. November) Statt. — In derselben sind die im §. 21 unter 1 und 4, beziehungsweise 5 aufgeführten Gegenstände zu erledigen. Behufs Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung eine Commission von drei ordentlichen, nicht dem Vorstande angehörigen Mitgliedern.

§. 23.

Der Vorstand kann jederzeit die General-Versammlung berufen; er muß eine solche berufen, wenn darauf von 25 ordentlichen Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes angetragen wird; er kann unter Umständen eine General-Versammlung unter Ausschließung der außerordentlichen Mitglieder berufen.

§. 24.

Jede General-Versammlung muß mindestens zwei freie Tage vorher durch zwei in Düsseldorf erscheinende Blätter und durch Anschlag im Vereinslocal bekannt gemacht werden unter summarischer Angabe des Zweckes der Berufung.

Die General-Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn bei der Abstimmung mindestens der vierte Theil der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. — Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß binnen längstens 4 Wochen eine andere

Ge
Rü
An
Bel

Sti
bei
des
find
jede
sam

zette
den

des
Abän
schlie
zwei

Absti
anwe

vor d

Das

ist vo

Gener

orden

gunge
ziehung

General-Versammlung berufen worden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig ist. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist in der desfalligen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

§. 25.

Die General-Versammlung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet bei Wahlen das Loos, in sonstigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Eine Abstimmung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt. — Die General-Versammlung wählt jedesmal ihren Vorsitzenden, in der Haupt-General-Versammlung muß derselbe ein Vorstandsmitglied sein.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, sonst in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Weise.

Zu Beschlüssen über Veräußerung oder Verpfändung des unbeweglichen Eigenthums des Vereins sowie über Abänderung oder Ergänzung der Statuten und über Ausschließung eines Mitgliedes ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Wer sich der Abstimmung enthält, wird gleichwohl in allen Fällen als anwesend mitgerechnet. — Die zu fassenden Beschlüsse sind vor der Abstimmung schriftlich zu redigiren und zu verlesen. Das über die Verhandlung sofort aufzunehmende Protocoll ist von dem Vorsitzenden, dem Secretair und zwei von der General-Versammlung durch Acclamation zu bezeichnenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. — Ausfertigungen des Protocolles erfolgen durch den Secretair beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Abschnitt V.

Aufsichtsrecht des Staats.

§. 26.

Der Verein als Eigenthümer des durch geschichtliche Erinnerungen geweihten Jacobi'schen Gartens zu Pempelfort ist verpflichtet, denselben in seiner durch diese Erinnerungen bedingten Integrität zu erhalten.

Der Regierung zu Düsseldorf steht das Aufsichtsrecht über den Verein zu. Sie hat namentlich darüber zu wachen, daß der Verein seinen im Eingange erwähnten Verpflichtungen fortbauend genüge. —

Sie ist namentlich auch befugt von dem Rechnungswesen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen. Veräußerungen und Verpfändungen des unbeweglichen Vermögens des Vereins sind ohne ihre Genehmigung ungültig.

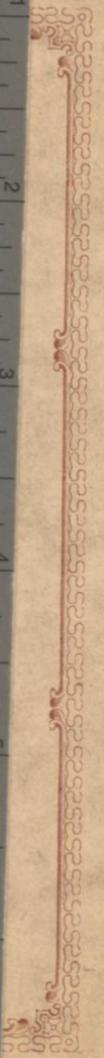
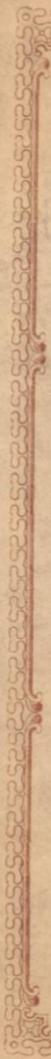
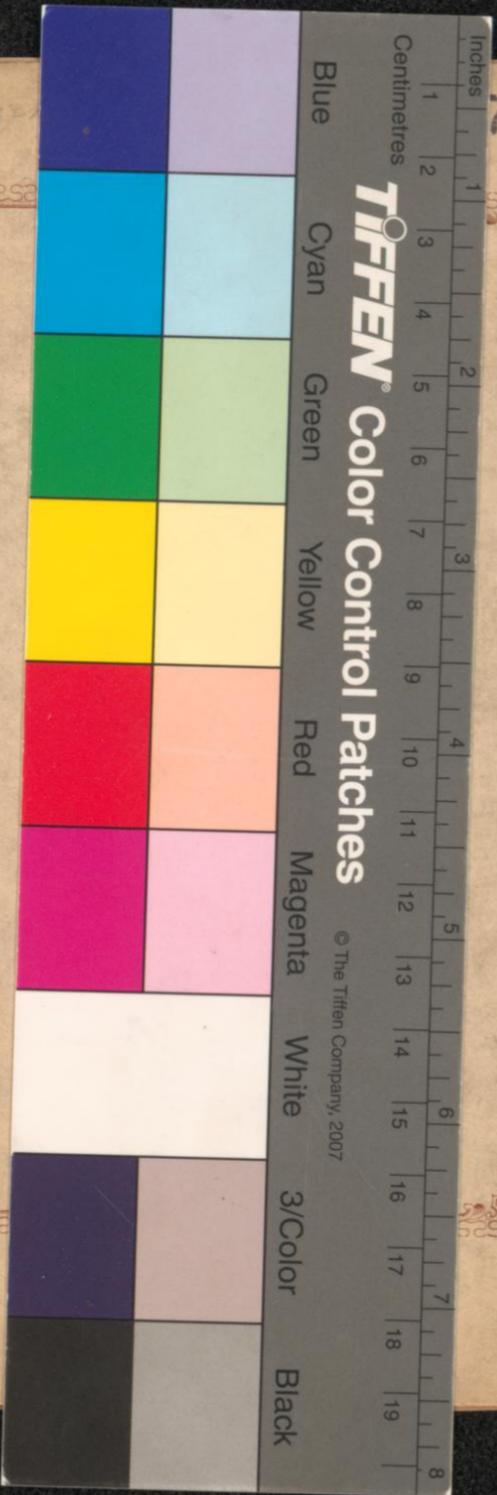
Abänderungen oder Ergänzungen der Vereins-Statuten bedürfen der Genehmigung des königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz.

Düsseldorf, den 7. November 1860.



734

S. Knorr



D. Knorr'sch

e 1734

